
(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Wohnort)

**Amtsgericht Hannover
- Grundbuchamt Abt. _____ -
Volgersweg 1**

30175 Hannover

Antrag auf Grundbuchberichtigung

Grundbuch von _____

Blatt /Blätter _____

Ich beantrage, den/die neuen Eigentümer (Erbbauberechtigten)/
die neue Eigentümerin (Erbbauberechtigte) in das Grundbuch einzutragen.

Wegen der Eintragungsunterlagen nehme ich Bezug auf die

Testamentsakten	_____ IV _____ / _____
Erbscheinsakten	_____ VI _____ / _____
Hoffolgezeugnisakten	_____ Lw _____ / _____

des Amtsgerichts Hannover.

- () Da die Unterlagen nicht vom Amtsgericht Hannover erstellt worden sind,
füge ich diese **im Original** bei: _____
- () Die Geburtsdaten der Erben (Nacherben) sind nachstehend angegeben (Angabe
nur erforderlich, wenn sich die Daten nicht aus den genannten Unterlagen ergeben):

.....
(Datum, Unterschrift)

Hinweise zur Grundbuchberichtigung

Ist zur Verfügung über den Nachlass ein/e Testamentsvollstrecker/in eingesetzt worden, so muss diese/r unter Vorlage des Testamentsvollstreckerzeugnisses den Berichtigungsantrag stellen.

Die Unterlagen über den Nachweis der Erbfolge erhalten Sie durch das zuständige Nachlassgericht. Hat der/die Verstorbene kein Testament, keinen Erbvertrag oder nur ein selbstgeschriebenes Testament hinterlassen, so müssen Sie zunächst einen Erbschein erwirken und dem Berichtigungsantrag beifügen.

Ist der Grundbesitz ein Hof im Sinne der Höfeordnung, so müssen Sie dem Berichtigungsantrag ein Hoffolgezeugnis oder einen Erbschein beifügen, in dem der Hoferbe/die Hoferbin als solche/r aufgeführt ist. Zuständig für die Ausstellung des Erbscheins oder des Hoffolgezeugnisses ist das Landwirtschaftsgericht. Hat der/die Erblasser/in den Hoferben/die Hoferbin in einem öffentlich beurkundeten Testament oder in einem Erbvertrag eingesetzt, so empfiehlt sich eine Rückfrage beim Grundbuchamt, ob ein Hoffolgezeugnis oder ein Erbschein erwirkt werden muss.

Falls ein notariell beurkundetes oder sonstiges öffentliches Testament oder ein notariell errichteter Erbvertrag des/der Verstorbenen vorhanden ist, kann es ausreichen, wenn Sie eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift dieser Urkunden nebst Eröffnungsverhandlung dem Berichtigungsantrag beifügen. Die letztwillige Verfügung muss eindeutig sein. Im Zweifel empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem Grundbuchamt. Sofern die Akten über diese Urkunden bei dem hiesigen Amtsgericht geführt werden, genügt eine Bezugnahme auf die Akten unter Angabe der Geschäftsnummer. In diesem Fall brauchen Sie dem Berichtigungsantrag keine Unterlagen beizufügen.

Etwas anderes gilt, wenn ein Mitglied einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts verstorben ist oder ein Ehegatte bei Vereinbarung von Gütergemeinschaft.

Grundsätzlich ist der Rechtsnachfolger zur **sofortigen** Berichtigung des Grundbuchs verpflichtet.

Sollte das Grundstück/Erbaurecht bereits in nächster Zeit veräußert werden, oder eine Erbaueinandersetzung darüber bevorstehen, wird um entsprechende Mitteilung gebeten, da dann ein Antrag auf Berichtigung vorerst nicht erforderlich ist.

Wird der Berichtigungsantrag **innerhalb von 2 Jahren** seit dem Erbfall (Tag des Todes) beim zuständigen Grundbuchamt eingereicht, so werden für die Eintragung der Erben als Eigentümer bzw. Erbauberechtigte keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichem Gruß
Das Grundbuchamt Hannover